

Was passiert nach dem rechtskräftigen Beschluss?

Mit dem rechtskräftigen Beschluss und der schon wieder beantragten aber jetzt auf den neuen Vornamen ausgestellten Geburtsurkunde, bei verheirateten Personen auch schon mal die Eheurkunde zusätzlich, könnt ihr jetzt euren neuen Personalausweis beantragen.



Hier ein Beispiel aus Dortmund wie der Rechtskraftvermerk aussieht. Dieser kommt 4 Wochen nach dem vorläufigen Beschluss wenn die Seite des öffentlichen Interesses keinen Einwand hat.

AMTSGERICHT DORTMUND

BESCHLUSS

Hat man den rechtskräftigen Beschluss zur Vornamensänderung vom Amtsgericht erhalten, hat man nach dem Transsexuellengesetz (TSG §5) das Recht auf die Nichtoffenlegung der Vergangenheit in der anderen Geschlechterrolle (Offenbarungsverbot). Hierzu zählt, neben der Änderung aller "aktuellen" Dokumente, auch die Änderung "alter" Dokumente mit entsprechender Datierung, da ein zum aktuellem Datum ausgestelltes Papier zu einem zwangsweisen Coming Out führen kann (LAG Hamm, Az. 4 Sa 1337/98 vom 17.12.1998).

Hier mal ein paar andere Dokumente an die ihr denken solltet:

1. amtliche Dokumente

- Reisepass
- Führerschein
- Kfz-Brief der Schein wird dann auch geändert (Achtung bei neueren Autos die kurz vor dem Verkauf stehen – Wertminderung durch zu viele Vorbesitzer)
Nummernschild (falls Initialen im Kz)
- Daten auch in Flensburg kontrollieren weil dort schon mal ein Fehler passiert
Link: [Krafftahrt-Bundesamt](#)
- Eintragungen im Handelsregister
- Grundbuch bei Eigentum von Wohnung, Haus oder Grundstück
- Wehrdienstzeitbescheinigung

2. Unterlagen bei den Sozialversicherungen

- Steuerkarte/-nummer
- Sozialversicherungsnummer
(hingegen die IDNr ist nicht zu ändern enthält aber auch keine spezifischen Daten die in der Nr verschlüsselt wurden)
- bei Minderjährigen: Meldung an die Familienkasse wegen Kindergeld

3. Bankdaten

- EC-Karte/Kundenkarte
- Kreditkarten
- Sparbuch
- Kredite
- Einzugsermächtigungen
- Daueraufträge

4. Kundenkarten / Mitgliedsausweis / Bonuskarten

5. Unterlagen beim Arzt (da ist ein neuer Aufkleber darüber ist ok (achtet darauf das da nichts durchscheint vom alten Namen), nicht aber das einfache durchstreichen des alten Namens, da man dann ja erst recht sehen kann was los ist)

6. Jegliche Art von Verträgen wie:

- Versicherungsverträge
- Arbeitsvertrag
- Gesellschaftervertrag
- Wohnung
 - Mietvertrag
 - Hausverwaltung
 - Strom
 - Heizung Gas/Öl
 - Wasser
 - Entsorgungsbetriebe (Müll)
 - Schornsteinfeger
 - Festnetz
- Mobiltelefonvertrag
- E-Mail Adresse
- Internet DSL
- Kabelfernsehen
- Abonnements
- Zeitschriftenabonnements
- Vereinsmitgliedschaften,
- Automobilclub

7. Zeugnisse von

- Schulen
- Schülerschein
- Studentenschein
- Ausbildung
- Facharbeiter-, Gesellen- und Meisterbriefe
- Arbeit
- Weiterbildungen

Urteile zum Recht auf Namens- und Geschlechtsänderung in (alten) Dokumenten (Zeugnisse u. ä.):

LAG Hamm zur Neuausstellung von Zeugnissen

Landesarbeitsgericht Hamm, Beschluss vom 17.12.1998, 4 Sa 1337/98

>>> Ein Arbeitnehmer kann von seinem Arbeitgeber verlangen, dass ihm ein neues Zeugnis, auf die gelebte Geschlechtidentität, gemäß TSG, ausgestellt werden muss.

Die Entscheidung begründet sich in dem Sachverhalt, dass transsexuelle Menschen einen Anspruch auf Änderung ihres Arbeitszeugnisses aus §242 BGB in Verbindung mit Art. 2 Absatz 1 GG und §5 TSG haben.

*Es handelt sich hierbei um eine **nachvertragliche Fürsorgepflicht des Arbeitgebers**. Dieser hat sich aus der arbeitsvertraglichen Nebenpflicht so zu verhalten, dass der/die Arbeitnehmer/in nicht in seine/ihren Rechtsgütern verletzt wird.*

Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit läuft Gefahr beeinträchtigt zu werden, wenn man gehalten ist, bei einer Stellensuche auf dem Arbeitsmarkt das Zeugnis vorzulegen, welches

auf den ehemaligen Vornamen lautet und die entsprechende Geschlechtsangabe enthält.

*Selbst dann, wenn die Personalakte der transsexuellen Person infolge Zeitablaufs vernichtet sein sollte, kann ihr der Arbeitgeber die Neuerteilung eines Zeugnisses nicht unter Berufung auf Verwirkung verweigern, weil das ursprünglich erteilte Zeugnis zurückzugeben ist, der Arbeitgeber es mithin also ohne jegliche inhaltliche Überprüfung nur hinsichtlich des geänderten Geschlechts und des geänderten Namens der transsexuellen Person und **der sich daraus ergebenden grammatikalischen und rechtschreibemäßigen Abänderungen "umformulieren" muss.***

Da über einen Arbeitnehmer nur eine Beurteilung existieren darf, ist der Arbeitgeber nur